

Vereinsatzung

§ 1 Vorbemerkungen

In dieser Satzung wird nur die männliche Amtsbezeichnung geführt. Dies soll die weibliche Form jeweils einschließen, eine zusätzliche Ergänzung würde die Lesbarkeit der Bestimmungen stark einschränken. weiterhin schließt die Bezeichnung Baseball auch Softball ein.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Tübinger Baseball und Softball Verein Hawks und hat seinen Sitz in Tübingen. Die Vereinsfarben sind rot-blau. Der Verein wurde am 09.11.1985 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen unter der Nummer VR 745 eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. In diesem Rahmen betreibt und fördert der Verein vor allem die Betreuung der Jugend und die Gesunderhaltung der Bevölkerung durch Angebote auf dem Gebiet des Leistungs-,Freizeit- und Breitensports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.

(5) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. November eines Kalenderjahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

Als Mitglied des Baden-Württembergischen Baseball und Softball Verbandes e.V. (BWBSV) untersteht der Verein den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BWBSV, insbesondere auch hinsichtlich seiner Mitglieder. Der Verein ist außerdem Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. und Stadtverband für Sport Tübingen e.V.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahme Antrag in einfacher Mehrheit. Wird dem Antragsteller nicht binnen eines Monats, nach Eingang seines Aufnahmeantrags beim Vorstand ein ablehnender Bescheid erteilt, so gilt er als aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung des ersten des Monats in welchem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Zurückweisung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zum Vereinsausschuß einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig

(4) Jedes neue Mitglied erhält nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages die Vereinsatzung. Die Mitgliedschaft als solche wird davon nicht berührt. Der Vorstand kann einen Mitgliedsausweis erstellen.

(5) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den geltenden Satzungen des Vereins und der Verbände denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

(6) Personen mit mindestens fünfundzwanzigjähriger Mitgliedschaft ohne Unterbrechung oder außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein werden auf Vorschlag des Vorstands vom Vereinsausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Vereinsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands einen Ehrenvorsitzenden bestimmen. Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Vereinsausschluß.

(2) Der Austritt muß durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Er kann jederzeit erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhaften Handlungen

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidungen des Vorstands ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(4) Gegen den Vereinsausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(5) Der Austritt oder Ausschluß aus dem Verein entbindet nicht von der Verpflichtung den Jahresbeitrag bis zum Schluß des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist zu Beginn des Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft fällig. Neu eintretende Mitglieder zahlen für jeden Monat 1/12 des Jahresbeitrags.

(2) Ehrenmitglieder, Wehr- und Zivildienstleistende können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Dies gilt nicht für passive Mitglieder

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag darüber hinaus Beiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gemäß den festgelegten Bedingungen zu nutzen.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(3) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(4) Die Ausübung der Rechte der Mitglieder kann nicht übertragen werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (7) die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuß
3. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(7) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet zu Beginn eines Geschäftsjahres statt.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen.

(4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder von einem vom Vorstand beauftragten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand kann auch , soweit erforderlich, die Mitgliederversammlung durch öffentliche Bekanntmachung im Schwäbischen Tagblatt/Tübinger Chronik der Stadt Tübingen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.

(5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- (7) Bericht des Vorstands
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge , sowie außerordentlicher Beiträge und Gebühren

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge die in die Tagesordnung aufgenommen und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Satzungsänderungen können nur dann als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

§ 12 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (2) Der Vereinsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vereinsausschuß ist für die Aufgaben und Belange zuständig, die keinem anderen Organ des Vereins aufgrund der Satzung, der Jugendordnung des Vereins oder der Natur der Sache nach zugewiesen sind. Ihm obliegt die Erledigung dieser Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand selbständig. Der Vereinsausschuß kann zur Erledigung dieser Aufgaben einzelne Mitglieder oder Nichtmitglieder (jedoch in Verantwortung des Vereinsausschusses) in Absprache mit dem Vorstand beauftragen. Der Vorstand kann die Erledigung der Aufgaben durch den Beauftragten oder die Beauftragung selbst ablehnen. Der Vereinsausschuß hat auf Verlangen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Bericht über die Verteilung und Erledigung der Aufgaben abzugeben.
- (4) Mindestens zweimal im Jahr soll eine Sitzung des Vereinsausschusses stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch einen von ihm Beauftragten nach Bedarf, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Der Vereinsausschuß muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Vereinsausschußmitglieder dies schriftlich vom Vorsitzenden verlangen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei dessen Verhinderung, leitet das Vereinsausschußmitglied die Sitzung das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Vereinsausschußmitglieder den Sitzungsleiter.

- (5) Der Vereinsausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Vom Vereinsausschuß gefaßte Beschlüsse werden dem Vorstand zugeleitet.
- (6) Der Vereinsausschuß hat das Recht vakante Vorstandsämter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Kommissarische Vorstandsmitglieder behalten ihre Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsausschusses haben die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses das Recht das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden zweiten Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
 - (d) dem Jugendleiter, als stimmberechtigtes Mitglied der Vereinsjugend
 - (e) dem Schriftführer
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte deren Geschäftswert 3000.- DM übersteigt, sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern schriftlich erteilt ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Aufgaben die keinen anderen Organ des Vereins zugewiesen sind, insbesondere:
 - (a) die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vereins
 - (b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
 - (c) die Bewilligung von Ausgaben
- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das

Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ausgenommen hiervon ist der Jugendleiter. Dieser wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Die Jugendarbeit der Tübingen Hawks obliegt der Vereinsjugend gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Jugendordnung darf der Jugendordnung des Fachverbandes und der Württembergischen Sportjugend im WLSB nicht entgegenstehen. Die Vereinsjugend ist verpflichtet, Entscheidungen und Beschlüsse des Fachverbandes und der Württembergischen Sportjugend zu befolgen.
- (3) Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt, er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Erfüllung besonderer Vereinsaufgaben können außer Kommissionen und Arbeitskreisen weitere Ausschüsse gebildet werden. Sie arbeiten nach den Weisungen und Richtlinien des Vereinsausschusses und sind diesem zur laufenden Unterrichtung über ihre Arbeit verpflichtet.
- (5) Über die Bildung, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Auflösung von Abteilungen beschließt soweit nichts anderes in der Vereinssatzung festgelegt ist, der Vereinsausschuß.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für den Sportbetrieb sind die Abteilungen zuständig. Über die Bildung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Vereinsausschuß.
- (2) Die Abteilungen werden von den Abteilungsleitern geleitet. Zusätzlich können Abteilungsausschüsse gebildet werden. Abteilungsleiter und Abteilungsausschüsse werden von der Abteilungsversammlung gewählt, die mindestens einmal im Jahr abzuhalten ist.
- (3) Die Abteilungen arbeiten im Rahmen der Satzungen des Vereins und des zuständigen Fachvereins selbständig und in eigener Verantwortung. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Der Vorstand ist unaufgefordert zu unterrichten, wenn Interessen des Gesamtvereins oder anderer Abteilungen berührt werden.
- (4) Geschäftsordnungen der Abteilungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 16 Niederschriften

- (1) Über jede Versammlung der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist beim Schriftführer zu hinterlegen. Dieser soll allen Mitgliedern Gelegenheit geben, innerhalb von 3 Monaten von der Niederschrift Kenntnis zu nehmen.
- (2) Für die Versammlung anderer Gremien des Vereins wird die Fertigung von Niederschriften empfohlen.

§ 17 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter und die Mitglieder des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, wobei einer nach einem Jahr ausscheiden muß, während der andere sein Amt ein weiteres Jahr behält.

Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Insbesondere über die regelmäßige jährliche Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es:
 - (a) der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - (b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.02.1996 genehmigt. Satzungsänderung genehmigt von Mitgliederversammlung am 17.02.2001 und 21.11.2001.